Präzisierung zum Artikel "Betriebsrat im Warnstreik" in direkt 5/2012, Seite 4. Dort steht: Betriebsräte dürfen niemals in ihrer Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder Warnstreik-Aktionen betreiben, sondern immer nur in Eigenschaft als aktive IG Metall-Mitglieder und -Vertrauensleute. Dabei ist zu beachten: Der offizielle Warnstreikaufruf kommt immer von der zuständigen IG Metall-Bezirksleitung oder dem Ortsvorstand der IG Metall-Verwaltungsstelle. IG Metall-Aktive und -Vertrauensleute handeln im Auftrag der Bezirksleitung und des Ortsvorstandes.

FB Kommunikation. Presse und Medien

WAS IST EIGENTLICH MIT DEM ...

... Betriebsrat im Warnstreik?

Die heiße Phase der Metall-Tarifrunde rückt näher. Am 28. April endet die Friedenspflicht. Ab Mitternacht sind dann Warnstreiks möglich. Betriebsratsmitglieder müssen dabei aufpassen: Laut \$74 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz darf der Betriebsrat als Institution keine Arbeitskampfmaßnahmen betreiben.

Aber: Wer bewusst und strikt zwischen Betriebsratsfunktion und der Eigenschaft als IG Metall-Mitglied trennt, kann rechtssicher Warnstreikaufrufe der IG Metall umsetzen, Aktionen leiten und aktiv mitkämpfen.

Den »Hut« wechseln. Am wichtigsten: Setzt den »Betriebsrats-Hut« ab – und den »Vertrauensleute-Hut« auf. Handelt, redet und unterschreibt niemals als Betriebsrat, sondern immer als aktive Metaller, wenn Ihr Warnstreikaufrufe der IG Metall verbreitet und umsetzt. Das gilt auch für E-Mails: Niemals über die Betriebsrats-Adresse versenden.

All das betrifft nicht nur klassische Warnstreikaktio-

Mehr Infos

--- Zur Tarifrunde

Aktuelles Material, Argumente und Ratgeber zur Tarifrunde findet Ihr im Extranet:

www.extranet. igmetall.de

→Tarif

🗝 Für Betriebsräte

Tipps, Arbeitshilfen und Rechtliches zur Betriebsratsarbeit gibt's im Extranet:

- www.extranet. igmetall.de
 - → Praxis → Aktive
 - → Betriebsrat

🛶 Konkrete Beratung

Fragt immer zuerst Eure IG Metall-Verwaltungsstelle vor Ort.

\$< |direkt 5 | 2012

nen, sondern gilt auch für »alternative« Aktionsformen.

Grobe Verstöße des Betriebsrats gegen das Friedensgebot nach §74 Abs. 2 BetrVG können nach §23 BetrVG mit dem Ausschluss einzelner Mitglieder oder gar Auflösung des Betriebsrats geahndet werden. Also unbedingt immer den »Hut« wechseln.

Betriebsrat bleibt im Amt.

Der Betriebsrat bleibt auch im Arbeitskampf in Funktion (BAG 21.4.1971, APNr. 43 zu Art. 9 GG: BAG 6.3.1979, AP Nr. 20 zu §102 BetrVG). Er kann weiter Sitzungen und Betriebsversammlungen ausrichten und hat weiterhin Beteiligungsrechte. Dies gilt für alle Informationsrechte. Die Mitbestimmung haben die Gerichte jedoch leicht eingeschränkt, um »Arbeitskampfparität« zu sichern: Wenn Euer Arbeitgeber Beschäftigte aus Eurem Betrieb in einen anderen bestreikten Betrieb des gleichen Unternehmens einsetzt, gibt es keine Mitbestimmung. Soweit die Mitbestimmung den Arbeitskampf aber nicht berührt, bleibt sie voll erhalten.